

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/2  
zH Frau Mag. Evelyn Wolfslehner  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-UW.2.1.6/0114-V/2/2015  
25.6.2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/15/31/TF/Mi  
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl  
3015

Datum  
19.8.2015

## **RecyclingholzVO; STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Novelle mit der die Recyclingholzverordnung geändert werden soll und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### **Zu § 4 Abs. 1 und Abs. 4 (Recyclinggebot):**

In § 4 Abs. 1 soll für Altholz gemäß Anhang 1 (Bau- und Abbruchholz, Schwarten, Spreißel, Spanplatten) ein Recyclinggebot eingeführt werden. Dieses Recyclinggebot soll sich an alle Abfallbesitzer von Altholz richten.

Eine energetische Nutzung von Altholz soll nur mehr dann zulässig sein, wenn die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 4 zutreffen.

Diese Formulierung kann, entgegen der üblichen Praxis bei Holzverarbeiteten Betrieben und den Ausführungen in den Erläuterungen zum AWG 2010, missinterpretiert werden.

Viele Holzverarbeitende Betriebe haben viel Geld investiert, um ihre Heizungsanlagen auf die Mitverbrennung der in Ihren Betrieben anfallenden Späne, unbrauchbaren Holzreste und -werkstoffe zu Heizzwecken, zum Vorteil der Umwelt, umzurüsten, um weniger fossilen Brennstoff zu benötigen. Die nun mit § 4 Abs. 4 eingeführten zulässigen Ausnahmen könne so verstanden werden, dass diese genehmigten Verbrennungsanlagen nun nicht mehr in der vorgegebenen Form betrieben werden können. Das ist aus unternehmerischer Sicht strikt abzulehnen.

Es muss klargestellt und sichergestellt werden, dass diese branchentypische und sinnvolle Nachnutzung auch weiterhin möglich ist und die anfallenden Späne, unbrauchbaren Holzreste und -werkstoffe, Nebenprodukte bzw. Nicht-Abfälle darstellen, nicht dieser Verordnung unterworfen sind.

Außerdem haben sich auch thermische Verwertungsanlagen in den letzten Jahren darauf ausgerichtet, Althölzer (vor allem Bau- und Abbruchhölzer) thermisch zu verwerten. Sollten diese Anlagen durch diese Bestimmung in Zukunft nicht mehr betrieben werden können, so würde dies dazu führen, dass die Investitionen, die im Vertrauen auf die Rechtslage vor der Einführung dieser Regelungen getätigt wurden, umsonst waren.

Sollte das Recyclinggebot in der vorliegenden Form eingeführt werden, so ist auch damit zu rechnen, dass neue Lagerkapazitäten geschaffen werden müssen, damit das Altholz, das bisher der thermischen Verwertung zugeführt wurde, zur Qualitätssicherung beprobt werden kann. Dies wird zu neuen Kosten führen, die von den Unternehmern bzw. von den Kommunen zu tragen sein werden.

Wir treten daher dafür ein, dass eine ausreichende Übergangsregelung geschaffen wird, damit sich die Betreiber der thermischen Verwertungsanlagen und die Betriebe, die schon jetzt aktiv das Recycling von Altholz betreiben, auf die kommende Rechtslage einstellen können.

**Zu § 4 Abs. 2 (Trennung am Anfallsort):**

Grundsätzlich ist die geplante Vorgabe, dass das Altholz am Anfallsort zu trennen ist, verständlich. Es soll damit bezweckt werden, die Qualität des Altholzes zu verbessern.

Jedoch ist unter Umständen die Trennung am Anfallsort aus technischen Gründen nicht möglich oder aber die Trennung am Anfallsort zwar technisch machbar, aber nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Deshalb soll eine Trennung am Anfallsort nur dann verpflichtend vorgeschrieben werden, wenn diese technisch und wirtschaftlich sinnvoll und möglich ist.

Wir ersuchen unsere Einwände und Anregungen bei der Novelle zu berücksichtigen. In der vorliegenden Form kann dem Entwurf nicht zugestimmt werden.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin